

Beschlüsse zur Geschäftsordnung der Vollversammlung der DVRG am 30.09.2003

a) Verfahren der Vorstandswahlen

- Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder können auf der Wahl-Vollversammlung mündlich oder vorher schriftlich beim Vorsitzenden gemacht werden. Zur Wahl gestellt können nur Kandidaten werden, die mündlich oder schriftlich ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben.
- Die Vorstandswahlen erfolgen durch geheime Wahl in der Regel auf einer Mitgliederversammlung.
- Es werden zunächst der/die Vorsitzende und danach der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- Die übrigen drei Vorstandsmitglieder werden gewählt, indem jeder Wahlberechtigte bis zu drei der Kandidaten auf dem Stimmzettel benennt. Mehrfache Nennung eines Kandidaten auf dem selben Stimmzettel ist unzulässig und macht die Stimmabgabe ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, sofern sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Haben weniger als drei Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, werden die restlichen Vorstandsmitglieder in einem zweiten Wahlgang gewählt. Im zweiten Wahlgang gelten die Kandidaten als gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los

b) Bestimmung der Wahlvorschläge für die Wahlen zu den DFG Fachkollegien

- Die DVRG hat das Recht, Wahlvorschläge für die Wahl der beiden Vertreter des Fachs Religionswissenschaft im Fachkollegium 6 (Ethnologie, Außereuropäische Kulturen, Religionswissenschaft) der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu machen.
- Die DVRG benennt der DFG dazu in der Regel sechs Kandidaten. Vier der Kandidaten, werden von den promovierten Mitgliedern der DVRG in geheimer Wahl gewählt. Zwei weitere Kandidaten können durch den Vorstand bestimmt werden, wobei auf die Ausgewogenheit der Kandidatenliste geachtet werden soll.
- Sofern die Frist für die Benennung der Kandidaten es ausschließt, die Wahlen auf einer regulären Vollversammlung der DVRG durchzuführen und keine außerordentliche Vollversammlung einberufen wird, erfolgt die Wahl durch Briefwahl. Die Organisation der Briefwahl obliegt dem Vorsitzenden.
- Wahlvorschläge können von allen promovierten Mitgliedern der DVRG gemacht werden. Auf die Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer nach der Satzung der DFG das passive Wahlrecht für die entsprechenden Wahlen besitzt. Vor der Erstellung der Kandidatenliste müssen die vorgeschlagenen Kandidaten ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären, im Falle von Briefwahl schriftlich.
- Jedes im Sinne von Absatz 2 wahlberechtigte Mitglied kann aus der Liste der Wahlvorschläge maximal zwei Kandidaten wählen. Werden mehr als zwei Kandidaten gewählt, ist die Stimmabgabe ungültig.
- Gewählt sind die vier Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.
- Der Vorstand kann die Liste der Wahlvorschläge um zwei weitere Namen ergänzen. Dabei soll darauf geachtet werden, daß die Gesamtliste möglichst ausgewogen im Sinne der Kriterien der DFG ist.